



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

70
1952 - 2022

12. - 23. September 2022

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Dienstag, 13. September 2022

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-45/21 Banka Slovenije

Bankenabwicklungsfinanzierung vor Einführung des einheitlichen Abwicklungsfonds

Vor Errichtung eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus auf Unionsebene im Jahr 2014 und der damit einhergehenden Einführung eines unionsweiten Abwicklungsfonds war die slowenische Zentralbank Banka Slovenije mit der Aufgabe der Sanierung und Abwicklung von Banken in Slowenien betraut, deren Insolvenz eine Gefahr für die Stabilität des Finanzsystems darstellen würde.

Einen Finanzierungsmechanismus für die Kosten der Bankenabwicklung gab es damals jedoch nicht. Vielmehr verpflichtet erst ein Ende 2019 in Kraft getretenes Gesetz Banka Slovenije nachträglich, die Anteilseigner und Gläubiger von Banken, die von einer hoheitlichen Sanierungs- oder Abwicklungsmaßnahme in den Jahren 2013 und 2014 betroffen waren, unter bestimmten Umständen aus eigenen Mitteln zu entschädigen.

Banka Slovenije sieht darin einen Verstoß gegen das Verbot der monetären Staatsfinanzierung. Die Entschädigung von im öffentlichen Interesse enteigneten oder in ihren Eigentumsrechten beschränkten Anteilseignern oder Gläubigern ausfallender Kreditinstitute sei nämlich eine objektive Verpflichtung des Staates. Da die Forderungen unter Umständen sehr umfangreich sein können, befürchtet Banka Slovenije außerdem eine Gefährdung ihrer finanziellen Unabhängigkeit.

Das von Banka Slovenije angerufene slowenische Verfassungsgericht hat

den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 31. März 2022 die Ansicht vertreten, dass eine Regelung wie die hier in Rede stehende geeignet sei, die Unabhängigkeit und damit die Funktionsfähigkeit der nationalen Zentralbank zu beeinträchtigen. Da durch eine solche Regelung zudem die Verwendung der Gewinne einer nationalen Zentralbank zweckentfremdet werde, liege auch eine Umgehung des Verbots der monetären Staatsfinanzierung vor.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Neu!

Dienstag, 13. September 2022

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof (Große Kammer) in dem Eilvorabentscheidungsverfahren C-435/22 PPU Generalstaatsanwaltschaft München (Auslieferung und ne bis in idem)**

Auslieferung von Drittstaatsangehörigen

Die USA haben Deutschland ersucht, einen serbischen Staatsbürger auszuliefern, um ihn u.a. wegen Computersabotage strafrechtlich verfolgen zu können.

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts München ist Deutschland aufgrund eines Abkommens mit den USA völkerrechtlich verpflichtet, den Betroffenen auszuliefern.

Es hat jedoch Zweifel, ob das unionsrechtliche Verbot der Doppelbestrafung (ne bis in idem) der Auslieferung entgegensteht, weil der Betroffene wegen derselben Tat bereits von einem slowenischen Gericht rechtskräftig verurteilt wurde und die verhängte Strafe vollständig verbüßt hat.

Das OLG München möchte daher vom Gerichtshof wissen, ob das unionsrechtliche Verbot der Doppelbestrafung in einem solchen Fall der

Auslieferung eines Drittstaatsangehörigen entgegensteht.

Da sich der Betroffene in Auslieferungshaft befindet, wird die Sache im Eilverfahren behandelt.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 14. September 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-575/21 WertInvest Hotelbetrieb

Neugestaltung des Heumarkt Areals im historischen Zentrum Wiens

Die WertInvest Hotelbetriebs GmbH beantragte Ende 2018 beim Magistrat der Stadt Wien eine Baubewilligung für eine Neugestaltung des Heumarkt Areals. Das in der Kernzone der UNESCO-Welterbestätte „Historisches Zentrum Wien“ liegende Vorhaben umfasst u.a. den Abriss des vorhandenen Hotels InterContinental, den Bau von neuen Gebäuden für Hotel-, Gewerbe- und Konferenzzwecke sowie unterirdisch eine Eishalle, eine Sporthalle, ein Schwimmbad und eine Tiefgarage.

Da der Magistrat der Stadt Wien den Ausgang eines anderweitig laufenden (gerichtlichen) Verfahrens betreffend die Frage, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, abwarten wollte, brachte WertInvest beim Verwaltungsgericht Wien eine Säumnisbeschwerde ein, in deren Rahmen sie das Verwaltungsgericht um Erteilung der Baubewilligung (unter impliziter Verneinung der UVP-Pflicht) ersucht.

Für das Verwaltungsgericht stellt sich die Frage, ob das österreichische Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz den Vorgaben des Unionsrechts entspricht, oder ob die Schwellenwerte und Kriterien so hoch angesetzt wurden, dass in der Praxis eine ganze Klasse von Projekten von vornherein von der Pflicht zur Untersuchung ihrer Auswirkungen ausgenommen wurde. Es hat dem Gerichtshof daher eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 14. September 2022

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-604/18 Google und Alphabet / Kommission

Google Android

Mit Beschluss vom 18. Juli 2018 („Google Android“) verhängte die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 4,34 Mrd. Euro wegen illegaler Praktiken bei Android-Mobilgeräten zur Stärkung der beherrschenden Stellung der eigenen Suchmaschine (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/18/4581](#)).

Google und Alphabet haben beim Gericht der EU Klage auf Nichtigkeitsklärung dieses Beschlusses erhoben. Das Gericht verkündet heute sein Urteil.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Hinweis:

Mit Beschluss vom 27. Juni 2017 („Google Search [Shopping]“) hatte die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 2,42 Mrd. Euro verhängt, weil das Unternehmen seine beherrschende Stellung auf dem Markt für allgemeine Online-Suchdienste missbraucht habe, indem es seinen eigenen Preisvergleichsdienst gegenüber konkurrierenden Preisvergleichsdiensten bevorzugt behandelt habe. Die von Google und Alphabet dagegen erhobene Klage [T-612/17](#) wies das Gericht der EU mit Urteil vom 10. November 2021 im Wesentlichen ab; insbesondere bestätigte es die Geldbuße (siehe Pressemitteilung [Nr. 197/21](#)). Google und Alphabet haben gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt ([C-48/22 P](#)). In diesem Rechtsmittelverfahren gibt es noch keinen Termin.

Ferner verhängte die Kommission mit Beschluss vom 20. März 2019 („Google Search [AdSense]“) gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 1,49 Mrd. Euro wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung auf dem

Markt der Online-Werbung (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/19/1770](#)). Google und Alphabet haben auch diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten ([T-334/19](#)). Die mündliche Verhandlung fand vom 2. bis 4. Mai dieses Jahres statt. Einen Urteilstermin gibt es noch nicht.

Mittwoch, 14. September 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in den verbundenen Rechtssachen T-260/21 E. Breuninger / Kommission und T-306/21 Falke / Kommission

Deutsche Beihilfen für Unternehmen während der Covid-19-Pandemie

Mit Beschluss vom 20. November 2020 genehmigte die Kommission die deutsche Rahmenregelung zur Übernahme eines Teils der ungedeckten Fixkosten der von der Covid-19-Pandemie betroffenen Unternehmen (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/20/2180](#)).

Damit sollten u.a. Unternehmen unterstützt werden, die zwischen März 2020 und Juni 2021 Umsatzeinbußen von mindestens 30 % im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum im Jahr 2019 verzeichneten. Die Unterstützung war anfangs bis zu 3 Mio. Euro je Unternehmen möglich, später wurde diese Obergrenze auf 10 Mio. Euro angehoben und die Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Das Bekleidungsunternehmen Breuninger, das in Deutschland mehrere Kaufhäuser und einen Onlineshop betreibt, sowie der Bekleidungshersteller Falke, der seine Waren an verschiedenen Verkaufsstandorten sowie über einen Onlineshop vertreibt, haben den Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Sie machen geltend, dass sich ihre Wettbewerbssituation verschlechtert habe, da sie von der streitigen Beihilferegulung vollständig bzw. fast vollständig ausgeschlossen worden seien. Die Beihilferegulung stelle nämlich zu Unrecht nicht auf den Tätigkeitsbereich ab, sondern auf das gesamte Unternehmen. Dies führe für Unternehmen, die in mehreren Bereichen tätig seien, zu einer unverhältnismäßigen Wettbewerbsverzerrung. So seien etwa Umsatzeinbußen von mehr als 30 % im stationären Geschäft nicht berücksichtigt worden, weil es keine

Einbußen im Onlinehandel gegeben habe.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

[Weitere Informationen T-260/21](#)

[Weitere Informationen T-306/21](#)

Mittwoch, 14. September 2022

15.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-525/21 E. Breuninger / Kommission

Deutsche Beihilferegulung zum Ausgleich von Einbußen wegen des Lockdowns

Mit Beschluss vom 28. Mai 2021 genehmigte die Kommission eine mit 10 Mrd. Euro ausgestattete deutsche Regelung zur Entschädigung von Unternehmen in der COVID-19-Pandemie. Damit können Unternehmen aus allen Wirtschaftszweigen für bestimmte Einbußen entschädigt werden, die ihnen durch die vollständige Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 und der von der deutschen Regierung verhängten restriktiven Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie entstanden sind (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/21/2701](#)).

Mischbetriebe, d.h. Unternehmen mit mehreren wirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern, von denen einige durch den Lockdown überhaupt nicht betroffen sind, können diese Beihilferegulung in Anspruch nehmen, sofern die untersagten Tätigkeiten mindestens 80 % ihres Umsatzes ausmachen.

Das Bekleidungsunternehmen Breuninger, das sowohl im stationären als auch im Onlinehandel tätig ist, hat den Kommissionbeschluss vor dem Gericht der EU angefochten. Es hält insbesondere die vorgenannte Voraussetzung für Mischbetriebe für rechtswidrig.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

[Weitere Informationen](#)

Mittwoch, 14. September 2022

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-2/21 Emmentaler Switzerland / EUIPO (EMMENTALER)

Markenstreit um Emmentaler

Die Schweizer Branchenorganisation Emmentaler Switzerland beanstandet vor dem Gericht der EU die Ablehnung des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), den Schutz für ihre internationale Marke „Emmentaler“ auf das Gebiet der EU zu erstrecken. Das EUIPO begründete die Ablehnung damit, dass die maßgeblichen Verkehrskreise das Zeichen „Emmentaler“ als Bezeichnung einer Käsesorte wahrnahmen, die zu den Waren gehöre, für die der Schutz beantragt worden sei.

Der Branchenverband macht geltend, dass die Bezeichnung „Emmentaler“ in zahlreichen EU-Mitgliedstaaten als geografische Angabe Schutz genieße und auf die geografische Herkunft des Erzeugnisses hinweise. Sie stelle weder einen beschreibenden Begriff noch eine Gattungsbezeichnung dar.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. September 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-705/20 Fossil (Gibraltar)

Anrechnung ausländischer Steuern zur Vermeidung von Doppelbesteuerung –
Beihilferechtliche Beurteilung

Mit Beschluss vom 19. Dezember 2018 stellte die Kommission fest, dass Gibraltar multinationalen Unternehmen unzulässige Steuervergünstigungen in Form von Körperschaftsteuerbefreiung für Zinsen und Tantiemen in Höhe von rund 100 Mio. Euro gewährt habe (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/18/6889](#)).

Das mit einem Steuerrechtstreit befasste Income Tax Tribunal of Gibraltar hat den Gerichtshof um Klärung der Reichweite dieses Beschlusses ersucht.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 10. März 2022 die Ansicht vertreten, dass weder dieser Beschluss noch Art. 107 AEUV einer Anrechnung der in den Vereinigten Staaten gezahlten Steuern auf Einkommen der Fossil (Gibraltar) Limited (diese ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der US-amerikanischen Fossil Group Inc) aus Nutzungsentgelten nach Section 37 des Income Tax Act 2010 (Einkommensteuergesetz 2010) auf die in Gibraltar zu zahlende Steuer entgegenstünden.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. September 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-227/21 HA.EN.

Recht auf Vorsteuerabzug – Bekämpfung von Betrug und Missbrauch

In Litauen scheint es ständige Praxis der Finanzverwaltung zu sein, Unternehmen, die von einem hochverschuldeten Schuldner zur Deckung eines Teils der Schulden Gegenstände übernehmen, vorzuwerfen, sie hätten wissen müssen, dass der Schuldner die entstandene Mehrwertsteuer aus dem Verkauf des Gegenstands möglicherweise nicht abführen werde bzw. könne, und ihnen daher wegen Rechtsmissbrauchs das Recht auf Vorsteuerabzug zu versagen.

Das Oberste Verwaltungsgericht Litauens ersucht den Gerichtshof um Klärung, ob eine solche Praxis mit der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112 vereinbar ist.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 5. Mai 2022 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie in Verbindung mit dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität einer Praxis nationaler Behörden entgegenstehe, nach der einem Steuerpflichtigen das Recht auf Vorsteuerabzug versagt wird, wenn dieser beim Grundvermögenserwerb wusste (oder hätte wissen müssen), dass der Leistende wegen seiner Insolvenz die geschuldete Mehrwertsteuer nicht in den Staatshaushalt zahlen würde (oder nicht

würde zahlen können).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. September 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-18/21 Uniq Versicherungen

Unterbrechung nationaler Verfahrensfristen wegen Covid-19 – Europäischer
Zahlungsbefehl

Österreich erließ auf dem Höhepunkt der COVID-19-Pandemie im ersten Quartal des Jahres 2020 das COVID-19-Justiz-Begleitgesetz, das u.a. vorsah, dass alle verfahrensrechtlichen Fristen in bürgerlichen Rechtssachen vom 21. März 2020 bis zum 30. April 2020 unterbrochen wurden.

In einem Rechtsstreit zwischen der Uniq Versicherungen und einer in Deutschland wohnenden Person, gegen die Uniq einen Europäischen Zahlungsbefehl erwirkt hat, ist streitig, ob die betreffende Person rechtzeitig Einspruch eingelegt hat.

Der österreichische Oberste Gerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob die im COVID-19-Justiz-Begleitgesetz vorgesehene Fristunterbrechung auch bei Europäischen Zahlungsbefehlen angewendet werden kann. Die Verordnung Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens sieht vor, dass gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl binnen 30 Tagen Einspruch erhoben werden kann.

In seinen Schlussanträgen vom 31. März 2022 hat Generalanwalt Collins die Ansicht vertreten, dass die Verordnung Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens dem Erlass einer nationalen Maßnahme unter den Umständen der COVID-19-Pandemie, durch die die in dieser Verordnung geregelte Frist von 30 Tagen für die Einlegung eines Einspruchs gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl unterbrochen wurde, nicht entgegenstehe.

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. Sept 2022

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in den Rechtssachen C-396/21 FTI Touristik (Pauschalreise auf die Kanarischen Inseln) und C-407/21 UFC – Que choisir und CLCV

Minderung bzw. Erstattung des Reisepreises wegen Covid-19-Pandemie

C-396/21: Zwei Gran-Canaria-Reisende verlangen vor dem Landgericht München I eine Preisminderung von 70 % des Reisepreises, weil zwei Tage nach ihrer Ankunft auf Gran Canaria Mitte März 2020 wegen der Covid-19-Pandemie die Strände gesperrt wurden und eine Ausgangssperre in Kraft trat. In der Hotelanlage wurden Pools und Liegen gesperrt und das Animationsprogramm vollständig eingestellt. Außerdem wurden die Reisenden aufgefordert, das Zimmer nur zum Essen oder zur Abholung von Getränken zu verlassen. Die Vorinstanz, das Amtsgericht München, hatte die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass der Schutz vor einem potentiell tödlichen Virus keinen Reisemangel darstelle. Zudem habe es zum Reisezeitpunkt auch in Deutschland einen „Lockdown“ gegeben, der mit ähnlichen Beschränkungen verbunden gewesen sei.

Das Landgericht München I ersucht den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der Pauschalreiserichtlinie 2017/2302, wonach der Reisende Anspruch auf eine angemessene Preisminderung für jeden Zeitraum hat, in dem eine Vertragswidrigkeit vorlag, es sei denn, der Reiseveranstalter belegt, dass die Vertragswidrigkeit dem Reisenden zuzurechnen ist. Das Landgericht möchte wissen, ob Einschränkungen im Hinblick auf eine am Reiseziel herrschende Infektionskrankheit eine Vertragswidrigkeit in diesem Sinne auch dann darstellen, wenn aufgrund der weltweiten Verbreitung der Infektionskrankheit solche Einschränkungen sowohl am Wohnort des Reisenden als auch in anderen Ländern vorgenommen wurden.

C-407/21: Zwei französische Verbraucherschutzorganisationen beanstanden vor dem französischen Staatsrat Maßnahmen, die der französische Staat im Frühjahr 2020 erließ, um die Folgen der Covid-19-Pandemie für die Veranstalter und Vermittler von Pauschalreisen abzufedern. So sollten diese, wenn der Vertrag über eine Reise zwischen

dem 1. März 2020 und dem 15. September 2020 aufgelöst wird, dem Kunden anstelle der vollen Erstattung einen Gutschein anbieten können. Dieses Angebot musste dem Kunden spätestens innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Vertragsauflösung unterbreitet werden und sollte für einen Zeitraum von 18 Monaten gelten. Erst nach Ablauf dieser Frist hatte der Unternehmer dem Kunden alle getätigten Zahlungen voll zu erstatten, wenn dieser die ihm angebotene anderweitige Leistung nicht annahm.

Nach Ansicht der Verbraucherschutzorganisationen verstoßen diese Maßnahmen gegen die Pauschalreiserichtlinie, wonach Reisende im Fall der Beendigung eines Pauschalreisevertrags Anspruch auf volle Erstattung aller für diesen Vertrag getätigten Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach dessen Beendigung hätten.

Der französische Staatsrat hat den Gerichtshof dazu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-396/21](#)

[Weitere Informationen C-407/21](#)

Donnerstag, 15. September 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-695/20 Fenix International

Mehrwertsteuererhebung bei Online-Plattformen

Fenix International betreibt die Social-Media-Website „Only Fans“. Die Nutzer lassen sich in zwei Gruppen einteilen: Erstens die sog. Gestalter, die Fotos, Videos und Live-Streams hochladen und gegen Entgelt zugänglich machen. Zweitens die Fans, die diese Inhalte gegen eine Spontan-Zahlung oder für eine monatliche Abonnementgebühr ansehen können. Für ein solches Abo gibt Fenix einen Mindestbetrag vor.

Fenix stellt nicht nur die Plattform als solche bereit, sondern wickelt auch die Zahlungen ab. Die Zahlungen der Fans sind an Fenix gerichtet, welche sie im eigenen Namen an die jeweiligen Gestalter weiterleitet, allerdings

unter Abzug einer Verwaltungsgebühr von 20 %. In der Vergangenheit hat Fenix nur für diese Verwaltungsgebühr Mehrwertsteuer abgeführt.

Die britische Steuerverwaltung verlangt von Fenix nun jedoch, dass sie auch für die restlichen 80 % der Beträge, die die Fans an Fenix zahlen, Mehrwertsteuer abführt. Dafür stützt sie sich auf eine Durchführungsverordnung des Rates (Nr. 282/2011) zur Mehrwertsteuerrichtlinie. Die Mehrwertsteuerrichtlinie selbst sieht vor, dass Steuerpflichtige, die bei der Erbringung von Dienstleistungen im eigenen Namen, aber für Rechnung Dritter tätig werden, so behandelt werden, als ob sie diese Dienstleistungen selbst erhalten und erbracht hätten (Art.28). Die Pflicht, Mehrwertsteuer abzuführen, liegt damit beim Steuerpflichtigen und nicht bei dem Dritten.

Die Durchführungsverordnung des Rates soll diese Regelung konkretisieren. Sie sieht in ihrem Art. 9a Folgendes vor: Wenn elektronisch erbrachte Dienstleistungen über ein Portal erbracht werden, ist davon auszugehen, dass ein an dieser Erbringung beteiligter Steuerpflichtiger im eigenen Namen, aber für Rechnung des Anbieters dieser Dienstleistungen tätig ist. Etwas Anderes kann gelten, wenn der Steuerpflichtige den Anbieter ausdrücklich als Leistungserbringer benennt. Das ist ihm jedoch verwehrt, wenn er die Abrechnung mit dem Dienstleistungsempfänger autorisiert oder die allgemeinen Bedingungen der Erbringung festlegt.

Aufgrund dieses Art. 9a kam die britische Steuerverwaltung zu dem Ergebnis, dass Fenix die auf ihre Website angebotenen Dienstleistungen im eigenen Namen angeboten habe und folglich Mehrwertsteuer abführen müsse.

Fenix hat den Steuerbescheid vor einem britischen Gericht angefochten. Sie ist der Meinung, dass Art. 9a ungültig sei, weil er Art. 28 der Mehrwertsteuerrichtlinie nicht einfach nur durchführe, sondern ändere. Art. 9a führe nämlich eine Vermutung ein, dass eine Plattform, die an der Erbringung bestimmter elektronischer Dienste beteiligt sei, im eigenen Namen, aber für Rechnung des Anbieters handle. Es werde also vermutet, dass die Plattform diese Dienste selbst kaufe und weiterverkaufe und daher Mehrwertsteuer abführen müsse. Selbst wenn man die Identität des wahren Dienstleisters offenlege, sei diese Vermutung in der Praxis kaum widerlegbar. Fenix macht geltend, dass der Rat nicht befugt sei, eine Richtlinienbestimmung im Wege einer Durchführungsverordnung zu ändern.

Das britische Gericht hat zumindest Zweifel an der Gültigkeit von Art. 9a und hat daher dem Gerichtshof dazu befragt.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Neu!

Donnerstag, 15. September 2022

Feierliche Sitzung anlässlich der teilweisen Neubesetzung des Gerichts

Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Stellen der Richterinnen und Richter des Gerichts statt, wobei auch eine Wiederernennung möglich ist.

Unter anderen wurden Herr Gerhard Hesse, Herr Marc Jaeger, Herr Savvas S. Pappasavvas, Herr Dean Spielmann und Herr Marc Van der Woude als Richter am Gericht wiederernannt. Zudem wurde Frau Elisabeth Tichy-Fisslberger zur Richterin am Gericht ernannt; sie folgt Herrn Viktor Kreuzschitz nach. Zur Erinnerung: Die Mandate von Herrn Johannes Laitenberger und Frau Gabriele Steinfatt laufen noch bis zum 31. August 2025.

Zu den Wieder-/ Neuernennungen im Rahmen der jetzigen Neubesetzung siehe die Beschlüsse der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten [2022/1312](#), [2022/1046](#), [2022/687](#) und [2021/2295](#).

Heute findet anlässlich dieser teilweisen Neubesetzung eine feierliche Sitzung statt.

Zu dieser feierlichen Sitzung wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Dienstag, 20. September 2022

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-793/19 SpaceNet und C-794/19 Telekom

Deutschland

Vorratsdatenspeicherung in Deutschland

Die SpaceNet AG und die Telekom Deutschland GmbH, die Internetzugangsdienste und – im Fall der Telekom – auch Telefondienste anbieten, haben vor dem Verwaltungsgericht Köln auf Feststellung geklagt, dass sie nicht verpflichtet sind, bestimmte Verkehrsdaten ihrer Kunden auf Vorrat zu speichern. Das deutsche Telekommunikationsgesetz in der Fassung vom 10. Dezember 2015 sieht eine solche Pflicht ab dem 1. Juli 2017 vor.

Nachdem das Verwaltungsgericht Köln festgestellt hat, dass die beiden Unternehmen nicht zur Vorratsspeicherung verpflichtet seien, weil eine solche Pflicht gegen Unionsrecht verstoße, hat die in jenen Verfahren beklagte Bundesrepublik, vertreten durch die Bundesnetzagentur, (Sprung)Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Dieses hat den EuGH nach der Vereinbarkeit der im Telekommunikationsgesetz vorgesehenen Vorratsdatenspeicherungspflicht mit dem Unionsrecht befragt (konkret mit der Datenschutzrichtlinie 2002/58 für elektronische Kommunikation), siehe auch Pressemitteilung des BVerwG [Nr. 66/2019](#).

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 18. November 2021 wiederholt, dass die allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten im Bereich der elektronischen Kommunikation nur bei einer ernststen Bedrohung für die nationale Sicherheit erlaubt sei (siehe Pressemitteilung [Nr. 206/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-793/19](#)

[Weitere Informationen C-794/19](#)

Dienstag, 20. September 2022

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-339/20 VD und C-397/20 SR

Vorratsdatenspeicherung in Frankreich zwecks Bekämpfung von Insiderhandel

Im Rahmen von Ermittlungsverfahren wegen Insiderhandel und Geldwäsche

ersucht die französische Cour de cassation den EuGH um Klärung, ob die Marktmissbrauchsverordnung Nr. 596/2014 bzw. die durch sie abgelöste Richtlinie 2003/6 den nationalen Gesetzgeber ermächtigt (weil die Informationen im Verborgenen ausgetauscht werden und alle potenziellen Anleger als Verdächtige in Betracht kommen), die Telekommunikationsgesellschaften zu verpflichten, die Verbindungsdaten für eine bestimmte Zeit generell auf Vorrat zu speichern.

Damit werde es der zuständigen Behörde ermöglicht, bei dem Verdacht, dass bestimmte Personen an einem Insidergeschäft oder einer Marktmanipulation beteiligt sind, bestehende Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz einer Telekommunikationsgesellschaft anzufordern, wenn Grund zu der Annahme bestehe, dass diese Aufzeichnungen, die einen Bezug zum Gegenstand der Ermittlungen aufweisen, für den Beweis des Verstoßes relevant sein könnten, indem insbesondere ermöglicht wird, die Kontakte zurückzuverfolgen, die von den betroffenen Personen vor dem Auftreten des Verdachts geknüpft worden sind.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 18. November 2021 wiederholt, dass die allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten im Bereich der elektronischen Kommunikation nur bei einer ernststen Bedrohung für die nationale Sicherheit erlaubt sei (siehe Pressemitteilung [Nr. 206/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-339/20](#)

[Weitere Informationen C-397/20](#)

Dienstag, 20. September 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-252/21 Meta Platforms u. a. (Allgemeine Nutzungsbedingungen eines sozialen Netzwerks)

Zusammenführung von Nutzerdaten aus verschiedenen Quellen

Mit Entscheidung vom 6. Februar 2019 untersagte das deutsche

Bundeskartellamt Facebook (jetzt Meta Platforms), Nutzerdaten aus verschiedenen Quellen zusammenzuführen. Nach Ansicht des Bundeskartellamts stellt der Umfang, in dem Facebook Daten ohne Einwilligung der Nutzer sammelt, dem Nutzerkonto zuführt und verwertet einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung dar. Nach den Geschäftsbedingungen von Facebook könnten Nutzer das soziale Netzwerk bislang nur unter der Voraussetzung nutzen, dass Facebook auch außerhalb der Facebook-Seite Daten über den Nutzer im Internet oder auf Smartphone-Apps sammelt und dem Facebook-Nutzerkonto zuordnet. So könnten alle auf Facebook selbst, den konzerneigenen Diensten wie z.B. WhatsApp und Instagram sowie den auf Drittwebseiten gesammelten Daten mit dem Facebook-Nutzerkonto zusammengeführt werden (siehe dazu die [Meldung des Bundeskartellamts vom 7. Februar 2019](#)).

Facebook hat diese Entscheidung vor dem OLG Düsseldorf angefochten, das dem EuGH eine Reihe von Fragen zur Befugnis des Bundeskartellamts, im Bereich des Datenschutzes tätig zu werden, sowie zur Vereinbarkeit der in Rede stehenden Verarbeitung personenbezogener Daten mit der Datenschutzgrundverordnung zur Vorabentscheidung vorgelegt hat (siehe auch Pressemitteilung des OLG [Nr. 9/2021](#)).

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

Mittwoch, 21. September 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-660/20 Lufthansa Cityline

Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten bei der Vergütung?

Ein Lufthansa-Pilot beanstandet vor den deutschen Arbeitsgerichten, dass er nach dem anwendbaren Tarifvertrag als Teilzeitbeschäftigter dieselbe Zahl von Arbeitsstunden wie ein Vollzeitbeschäftigter überschreiten muss, um Anspruch auf eine erhöhte Vergütung zu haben (sog. Mehrflugdienststundenvergütung). Seiner Meinung nach ist die Grenze, bei deren Überschreitung die erhöhte Vergütung zu zahlen ist, entsprechend

dem Teilzeitanteil abzusenken.

Das mit dem Rechtsstreit befasste Bundesarbeitsgericht hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht (siehe BAG-Mitteilung [40/20](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 14. September 2022

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-475/21 Frankreich / Kommission

EU-Fördermittel für Anbau von Futterpflanzen

Frankreich beanstandet vor dem Gericht der EU, dass die Kommission Fördermittel aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 um gut 45 Mio. Euro gekürzt habe. Die Kommission habe zu Unrecht festgestellt, dass der Anbau von vorwiegend Futterleguminosen (Futterhülsenfrüchten) in Kombination mit Gras nicht für eine fakultative gekoppelte Stützung nach der Verordnung Nr. 1307/2013 über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in Betracht komme.

Zu diesem Urteil wird es eine wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 22. September 2022

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-245/21 und C-248/21 Bundesrepublik Deutschland (Behördliche Aussetzung der Überstellungsentscheidung)

Dublin-III: Zuständigkeit für die Prüfung von Asylanträgen – Covid-19-Pandemie

Das deutsche Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte die Asylanträge mehrerer Iraner und eines (nach eigenen Angaben) Nigerianers als unzulässig ab, weil sie über Italien in die EU eingereist seien und somit nach der Dublin-III-Verordnung Italien für die Prüfung ihrer Anträge zuständig sei. Das Bundesamt ordnete zudem ihre Abschiebung nach Italien an, das sich zu ihrer Übernahme bereit erklärt hatte. Infolge der Covid-19-Pandemie wurde die Abschiebung jedoch bis auf weiteres ausgesetzt.

Die von den Betroffenen angerufenen Verwaltungsgerichte sind der Auffassung, dass die Zuständigkeit für die Prüfung der Asylanträge mittlerweile auf Deutschland übergegangen sei, weil die in der Dublin-III-Verordnung vorgesehene 6-Monatsfrist für die Überstellung verstrichen sei. Die pandemiebedingte Aussetzung der Abschiebung habe nicht zu einer Unterbrechung der Frist geführt.

Das vom Bundesamt angerufene Bundesverwaltungsgericht hat den Gerichtshof um Auslegung der Dublin-III-Verordnung ersucht. Es möchte wissen, ob die Überstellungsfrist durch die pandemiebedingte Aussetzung der Abschiebung unterbrochen wurde (siehe auch Pressemitteilung des BVerwG [Nr. 6/2021](#)).

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 2. Juni 2022 die Ansicht vertreten, dass das Interesse der Verwaltung, einen Übergang der Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat nach Ablauf der in der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen Sechsmonatsfrist aufgrund von Schwierigkeiten bei der rechtzeitigen Durchführung von Überstellungen von Asylbewerbern in andere Mitgliedstaaten während der Covid-19-Pandemie zu verhindern, für sich allein keinen rechtmäßigen Grund darstellt, der eine Unterbrechung der Überstellungsfrist rechtfertigen könne.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen C-245/21](#)

[Weitere Informationen C-248/21](#)

Donnerstag, 22. September 2022

[Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen](#)

C-475/20 Admiral Gaming Network, C-476/20 Cirsa Italia, C-477/20 Codere Network, C-478/20 Gamenet, C-479/20 NTS Network, C-480/20 Sisal Entertainment, C-481/20 Snaitech und C-482/20 Snaitech

Kürzung der Provisionen für konzessionierte Glücksspielautomatenbetreiber in
Italien

In Italien besteht ein staatliches Glücksspielmonopol. Wer Glücksspielautomaten betreiben möchte, muss dafür eine Konzession erwerben. Die Erlöse müssen dem Staat zufließen, die Betreiber dürfen jedoch eine Provision einbehalten, deren Höhe im Konzessionsvertrag festgelegt ist.

2014 erließ Italien ein Gesetz, wonach die Provisionen um insgesamt 500 Mio. Euro pro Jahr gekürzt wurden. Dieser Betrag wurde auf sämtliche Konzessionsinhaber entsprechend der Anzahl der von ihnen betriebenen Geräte umgelegt. Später wurde diese Regelung auf das Jahr 2015 beschränkt und somit zur einmaligen Maßnahme. Zudem wurden alle Branchenteilnehmer einbezogen.

Verschiedene Konzessionäre haben die auf sie entfallenden Beträge vor den italienischen Gerichten angefochten. Der mit den Rechtsstreitigkeiten befasste italienische Staatsrat möchte vom EuGH wissen, ob die in Rede stehende Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar ist, und zwar mit der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit sowie mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 7. April 2022 die Ansicht vertreten, dass die streitige italienische Regelung eine Beschränkung der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit darstellen könne. Die Bekämpfung der Gefahr der Glücksspielsucht könne jedoch eine Herabsetzung der Vergütungen und Provisionen, die Konzessionsnehmern geschuldet werden, rechtfertigen. Es sei Sache des italienischen Staatsrats, die Ziele festzustellen, die mit der entsprechenden nationalen Regelung tatsächlich verfolgt werden.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-475/20](#)

[Weitere Informationen C-476/20](#)

[Weitere Informationen C-477/20](#)

[Weitere Informationen C-478/20](#)

[Weitere Informationen C-479/20](#)

Weitere Informationen C-480/20

Weitere Informationen C-481/20

Weitere Informationen C-482/20

Donnerstag, 22. September 2022

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-518/20 Fraport und C-727/20 St. Vincenz-Krankenhaus

Verfall von Urlaubsansprüchen bei Krankheit bzw. voller Erwerbsminderung

Im Anschluss an das EuGH-Urteil *Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften* (siehe Pressemitteilung [Nr. 165/18](#)) hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass der Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub grundsätzlich nur dann am Ende des Kalenderjahrs oder eines zulässigen Übertragungszeitraums erlischt, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor konkret aufgefordert hat, seinen Urlaub rechtzeitig im Urlaubsjahr zu nehmen, und ihn darauf hingewiesen hat, dass dieser andernfalls verfallen kann, und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat.

Andererseits versteht das BAG für den Fall, dass der Arbeitnehmer im Urlaubsjahr aus gesundheitlichen Gründen an seiner Arbeitsleistung gehindert war, das Bundesurlaubsgesetz nach Maßgabe des EuGH-Urteils *KHS* (siehe Pressemitteilung [Nr. 123/11](#)) dahin, dass gesetzliche Urlaubsansprüche bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit 15 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahrs erlöschen.

Das BAG möchte nun wissen, ob das Unionsrecht den Verfall des Urlaubsanspruchs nach 15 Monaten (oder ggfs. einer längeren Frist) auch dann gestattet, wenn der Arbeitnehmer im Verlauf des Urlaubsjahrs erkrankt und seitdem ununterbrochen arbeitsunfähig ist bzw. im Verlauf des Urlaubsjahrs die vollständige Erwerbsminderung eingetreten ist und der Arbeitgeber seine Mitwirkungsobliegenheiten nicht erfüllt hat, obwohl der Arbeitnehmer den Urlaub bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bzw. der vollen Erwerbsminderung zumindest teilweise hätte nehmen können (siehe BAG-Pressemitteilungen [20/20](#) und [21/20](#)).

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 17. März 2022 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie 2003/88 und die Charta dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung

entgegenstehen, nach der der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub, der in einem Bezugszeitraum erworben wurde, in dem eine volle Erwerbsminderung oder eine Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer seitdem fortbestehenden Krankheit eingetreten ist, erlöschen kann, sei es nach Ablauf eines nach nationalem Recht zulässigen Übertragungszeitraums oder zu einem späteren Zeitpunkt, obwohl sein Arbeitgeber ihn nicht rechtzeitig in die Lage versetzt hat, diesen Anspruch vor Beginn dieser vollen Erwerbsminderung oder dieser Arbeitsunfähigkeit wahrzunehmen.

[Weitere Informationen C-518/20](#)

[Weitere Informationen C-727/20](#)

Donnerstag, 22. September 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-120/21 LB (Verjährung des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub)

Verjährung von Urlaubsansprüchen

Eine Steuerfachangestellte und Bilanzbuchhalterin, die bei einer Kanzlei gearbeitet hatte, verlangt von ihrem früheren Arbeitgeber die Abgeltung von Urlaubstagen aus dem Jahr 2017 und den Vorjahren. Der frühere Arbeitgeber hält dem entgegen, dass die Urlaubsansprüche verjährt seien. Seiner Ansicht nach gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, BGB). Diese 3-Jahresfrist sei bereits vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgelaufen.

Das Bundesarbeitsgericht möchte in diesem Zusammenhang vom EuGH wissen, ob es mit der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88 und der EU-Grundrechte-Charta vereinbar ist, wenn der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, der aufgrund unterlassener Mitwirkung des Arbeitgebers (nämlich mangels konkreter Aufforderung, den Urlaub rechtzeitig im Urlaubsjahr zu nehmen, und mangels Hinweises, dass der Urlaub andernfalls verfallen kann) nicht bereits nach dem Bundesurlaubsgesetz verfallen konnte, der Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 194 ff.) unterliegt (siehe auch Pressemitteilung des [BAG 34/20](#)).

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 5. Mai 2022 die Ansicht vertreten, dass die Arbeitszeitrichtlinie und die Charta einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der, wenn der

Arbeitgeber seinen Aufforderungs- und Hinweisobliegenheiten in Bezug auf die Urlaubsnahme durch den Arbeitnehmer nicht nachgekommen ist, der für einen Bezugszeitraum erworbene Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub sowie der damit korrelierende Anspruch auf finanzielle Vergütung für bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegt, deren Lauf mit Ende dieses Bezugszeitraums beginnt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 22. September 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-159/21 Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság u.a.

Aberkennung bzw. Verweigerung internationalen Schutzes

Ein syrischer Staatsangehöriger beanstandet vor einem ungarischen Gericht den Bescheid der ungarischen Fremdenpolizei, mit dem ihm die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und der subsidiäre Schutzstatus verweigert wurde.

Das ungarische Gericht möchte in diesem Zusammenhang vom Gerichtshof wissen, wie die Verfahren für die Aberkennung und die Verweigerung internationalen Schutzes in Bezug auf einen Drittstaatsangehörigen anzuwenden sind, der aufgrund vertraulicher Informationen als eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem er sich aufhält, angesehen wird.

Es bezweifelt insbesondere, dass die ungarische Regelung insoweit mit dem Unionsrecht vereinbar ist, als sie zum Schutz der nationalen Sicherheit den Zugang der betroffenen Personen oder ihres Rechtsvertreters zu den vertraulichen Informationen beschränkt, auf deren Grundlage über die Aberkennung bzw. Verweigerung internationalen Schutzes entschieden wird, und im Rahmen des Verfahrens, das zum Erlass dieser Entscheidungen führt, Fachbehörden eine maßgebliche Rolle zuweist, die auf den Bereich der nationalen Sicherheit spezialisiert sind.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 28. April 2022 die Ansicht vertreten, dass ein solches Verfahren mehrere

Verfahrensgarantien verletze, über die eine Person, die internationalen Schutz beantragt, nach der Anerkennungsrichtlinie 2011/95 und der Verfahrensrichtlinie 2013/32 verfügen sollte.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 22. September 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-34/21 Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer

Datenschutz bei Livestreamunterricht

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat darüber zu entscheiden, ob es für Livestreamunterricht neben der Einwilligung der Eltern/volljährigen Schüler auch der Einwilligung der Lehrkraft bedarf oder ob die Datenverarbeitung durch das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz gedeckt ist.

Das Verwaltungsgericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Datenschutz-Grundverordnung, konkret ihres Art. 88 betreffend die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext, wonach die Mitgliedstaaten spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext vorsehen können.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 22. September 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der

Rechtssache C-290/21 AKM (Satelliten-Bouquet-Angebot in Österreich)

Grenzüberschreitende Satellitenübertragung mit Signalverschlüsselung

Die österreichische Verwertungsgesellschaft AKM, die auch Rechte ausländischer Verwertungsgesellschaften wie etwa der deutschen GEMA wahrnimmt, hat die Canal+ Luxembourg Sàrl, die in Österreich Programme zahlreicher Rundfunkunternehmen zu unterschiedlichen Paketen (Satellitenbouquets) gebündelt über Satellit in High Definition und Standard Definition anbietet, vor österreichischen Gerichten auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadensersatz verklagt.

AKM wirft Canal+ Luxembourg vor, für die in ihren Bouquet-Angeboten enthaltenen Pay- und Free-TV-Programme Signale zur Weitersendung in Österreich zu nutzen, ohne eine Bewilligung eingeholt zu haben, und zwar weder bei ihr (AKM) noch im Sendestaat.

Der Oberste Gerichtshof hat den EuGH um Auslegung der Richtlinie 93/83 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung ersucht. Er möchte wissen, ob bei einer grenzüberschreitenden Satellitenübertragung mit Signalverschlüsselung ein Rechteinhaber im Empfangsstaat gegen einen Satellitenbouquet-Anbieter Ansprüche aus konsenslosen Verwertungshandlungen stellen kann.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar



